



Kantonales Steueramt Zürich

20/10 212

Verfügung

**Steuerbefreiung
(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 21. Mai 1964, bestätigt mit Verfügung vom 18. August 1986, wurde der **Heimverein des Pfadfinderkorps Glockenhof Zürich**, mit Sitz in Zürich, gestützt auf § 16 lit. d aStG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerfrei erklärt (AFD 64/10 262, AFD 86/10 462).

Nach Einsicht in die am 8. Juli 2019 eingereichten Unterlagen kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung ist entsprechend zu bestätigen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der **Heimverein des Pfadfinderkorps Glockenhof Zürich**, mit Sitz in Zürich, im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.
4. Mitteilung an:
 - a) MWE Treuhand GmbH, Herrn Marcel Weber, Gewerbestrasse 9, 8132 Egg b. Zürich, zuhanden des Vereins,
 - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
 - c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den
scp/sts

11. Juni 2020

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:

Versandt am:

11. Juni 2020

lic.iur. P. Schwaibold